

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 2. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juni 2026)

zum Thema:

Schutzkonzepte in Berliner Institutionen für Kinder und Jugendliche

und **Antwort** vom 19. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26245

vom 02. Juni 2026

über Schutzkonzepte in Berliner Institutionen für Kinder und Jugendliche

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist nach Kenntnis des Senats der aktuelle Umsetzungsstand von Schutzkonzepten in Berlin in den Bereichen

a) Kindertageseinrichtungen,

b) öffentliche Schulen,

c) Schulen in freier Trägerschaft

d) Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit,

e) stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung

Mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken.

Zu 1.a) und 1.e): Kindertageseinrichtungen und stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) sind betriebserlaubnispflichtig gemäß § 45 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII). Eine Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist gemäß

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die Vorlage eines Schutzkonzepts. Diese Vorgabe bestand auch schon in den vorherigen Fassungen des SGB VIII. Für diese Einrichtungen liegen flächendeckend Schutzkonzepte vor.

Zu 1. b): Die Verantwortung für die Entwicklung, Qualität, Aktualisierung und Einhaltung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten fällt nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG) in den Aufgabenbereich der eigenverantwortlichen Einzelschule und obliegt somit der Schulleitung und den schulischen Gremien. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Schulen ist für den Senat von zentraler Bedeutung. Daher unterstützt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Schulen bei Fragen zu Kinder- und Jugendschutzkonzepten.

Zu 1. c): Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat auch an Schulen in freier Trägerschaft einen hohen Stellenwert. Die Schulträger der allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft werden durch die Schulaufsicht nachdrücklich dabei unterstützt und beraten, in Anlehnung an § 8 Absatz 2 Nr. 5 SchulG Kinder- und Jugendschutzkonzepte zu entwickeln, umzusetzen und fortlaufend weiterzuentwickeln. Im Rahmen von Schulbesuchen durch die Schulaufsicht sind die entsprechenden Konzepte vorzulegen.

Zu 1. d): Für die Erarbeitung und die Kontrolle der Einhaltung der Schutzkonzepte in Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind grundsätzlich im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht die jeweiligen Arbeitgeber beim freien Träger und bei öffentlich betriebenen Einrichtungen die Jugendämter zuständig. Die aktuelle Abfrage aus April 2026 verdeutlichte, dass die meisten kommunalen Jugendeinrichtungen über Schutzkonzepte verfügen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/25677 verwiesen.

2. Liegen dem Senat aggregierte Daten zum Umsetzungsstand, zur Fortschreibung und zur Qualität von Schutzkonzepten in den genannten Bereichen vor?

Falls ja, durch welche Stelle wurden diese Daten erhoben, zu welchem Stichtag, mit welcher Methodik und mit welchen zentralen Ergebnissen?

Falls nein, warum werden diese Daten nicht erhoben, und plant der Senat eine entsprechende landesweite Erhebung?

Zu 2.: In allen Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen und stationären Einrichtungen der HzE liegen Schutzkonzepte vor, die durch die Aufsichten (Kita und HzE) geprüft sind. Die Qualitätssicherung und ggf. Fortschreibung/Weiterentwicklung dieser Konzepte liegt in der Verantwortung der Träger. Die Aufsichten überprüfen im laufenden Betrieb,

beispielsweise im Rahmen von Vor-Ort-Besuchen in den Einrichtungen die Schutzkonzepte. Datenerhebungen erfolgen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht.

Die Verantwortung für die Entwicklung, Qualität, Aktualisierung und Einhaltung von Schutzkonzepten an Schulen fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der eigenverantwortlichen Einzelschule und obliegt somit der Schulleitung und den schulischen Gremien.

Eine Abfrage aller Bezirke zu Einrichtungen und Angeboten in kommunaler Trägerschaft im April 2026 hat ergeben, dass bezirklich geförderte und landesgeförderte Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach § 11, § 12 sowie § 13 Abs. 1 SGB VIII deutlich mehrheitlich Schutzkonzepte vorhalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zur schriftlichen Anfrage Nr. 19/25677 verwiesen.

3. In welchen Verfahren werden Schutzkonzepte in den oben genannten Bereichen derzeit geprüft? Bitte einzeln auflisten mit Umfang, was genau geprüft wird und Zeitplan für die Prüfung sowie geplanter Abschluss

Zu 3.: Für Kindertageseinrichtungen und die stationären Einrichtungen der HzE werden die Schutzkonzepte vor jeder Erteilung einer Betriebserlaubnis und im laufenden Betrieb durch die Aufsichten überprüft.

Hinsichtlich der Überprüfung und Qualitätssicherung der Schutzkonzepte in Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, existieren je nach Bezirk, Trägerschaft und jeweiligem Träger unterschiedliche Verfahren. Grundsätzlich werden die Schutzkonzepte regelmäßig, meist jährlich, zum Beispiel im Rahmen des Zuwendungsverfahrens, im Rahmen von Qualitätsgesprächen oder durch regelhafte Verfahren durch die bezirklichen Koordinierungsstellen für Kinderschutz überprüft. Teilweise findet eine gemeinsame Erarbeitung/Überprüfung von Schutzkonzepten zwischen Jugendämtern und Trägern statt. Beanstandungen von Schutzkonzepten wurden im Rahmen dieser Verfahren lediglich in Einzelfällen festgestellt.

Quantität und Qualität von Kinderschutzkonzepten werden in der Jugendhilfe in der Regel über Leistungsverträge, Zuwendungsbescheide, Zielvereinbarungen und Sachberichte, fachliche Prüfungen, Qualitätsgespräche, regelmäßige Abstimmungen, Berichtspflichten sowie die Möglichkeit von Auflagen und Nachsteuerung sichergestellt. Weiterhin werden aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen zum Themenkomplex Schutz vor sexualisierter

Gewalt regelmäßig im Rahmen von Fachveranstaltungen oder Facharbeitsgruppen behandelt.

Für den Bereich der schulischen Schutzkonzepte siehe Antwort zu 7. und ff.

4. Welche Unterstützungsangebote stellt das Land Berlin den Einrichtungen und Trägern für die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Schutzkonzepten zur Verfügung?

Zu 4.: Den Trägern für Kindertageseinrichtungen und stationäre Einrichtungen der HZE stehen die Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Bildungsinstituts Berlin Brandenburg (SFBB), die Angebote der entsprechenden Verbände sowie die Beratung durch die Aufsichten zur Verfügung.

Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben grundsätzlich Anspruch auf Fachberatung gemäß § 8b SGB VIII.

Die konkrete Ausgestaltung der Unterstützung in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfolgt entsprechend der Struktur der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen bezirklicher Verantwortung in Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht oder bei freien Trägern in Trägerautonomie.

Den Anspruch der Träger auf Beratung bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten erfüllt das Land Berlin u. a. durch die gesamtstädtisch finanzierten Fachberatungsstellen Kinderschutz und die kontinuierlichen Fortbildungsangebote des SFBB zum Thema Kinderschutz und Schutzkonzepte.

5. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Umsetzungshürden und Unterstützungsbedarfe bei der Entwicklung und praktischen Verankerung von Schutzkonzepten?

Zu 5.: In Berlin sind institutionelle Schutzkonzepte in der Regel verankert und werden von den Trägern bzw. Institutionen grundsätzlich vorgehalten. Die praktische Sicherstellung im pädagogischen Alltag erfolgt in erster Linie über Trägerautonomie, Fortbildungen, fachliche Begleitung und anlassbezogene Prüfungen.

Aus fachlichen Rückmeldungen und dem Austausch mit Trägern und Einrichtungen ist bekannt, dass die kontinuierliche Fortschreibung von Schutzkonzepten, die Qualifizierung von Fachkräften sowie die dauerhafte Verankerung von Schutzmaßnahmen im pädagogischen Alltag fortlaufende Aufgaben darstellen. Schutzkonzepte sind dabei als kontinuierlicher Organisations- und Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen, der regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden muss.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass Schutzkonzepte nicht nur formal vorliegen, sondern im pädagogischen Alltag bekannt sind, angewendet und regelmäßig weiterentwickelt werden? Welche Stellen sind mit der Prüfung und Weiterentwicklung beauftragt, wie erfolgt die Sicherstellung für den pädagogischen Alltag konkret? Wenn es diese Sicherstellung für die Umsetzung im Alltag nicht gibt, warum nicht? Welche Änderungen plant der Senat diesbezüglich?

Zu 6.: Für Berlin ergibt sich aus der bestehenden Zuständigkeitsstruktur, dass die Verantwortung für die Entwicklung, Umsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte primär bei den Trägern bzw. Einrichtungen liegt. Die Verantwortung dafür, dass Schutzkonzepte im pädagogischen Alltag bekannt sind, angewendet und regelmäßig überprüft werden, obliegt daher grundsätzlich den jeweiligen Trägern und Einrichtungen.

Das Land Berlin unterstützt und begleitet dies durch fachliche Vorgaben, Fachberatung, Fortbildungsangebote, anlassbezogene Prüfungen sowie bestehende Qualitäts- und Evaluationsverfahren. Im Bereich der Kindertagesbetreuung kommen externe Evaluationen und Qualitätsentwicklungsprozesse hinzu. Darüber hinaus werden Schutzkonzepte im Rahmen der jeweiligen Aufsichts- und Beratungsstrukturen thematisiert und überprüft.

Die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards zur Erstellung von Schutzkonzepten für die Arbeitsfelder Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfolgt derzeit unter Federführung des Senats. Ab Herbst 2026 soll hierzu im Rahmen einer Lenkungs- und Projektstruktur ein partizipativer Prozess unter Beteiligung von Bezirken, Trägervertretungen und weiteren zentralen Akteurinnen und Akteuren umgesetzt werden. In diesem Rahmen werden auch Verfahren zur Prüfung, Fortschreibung und qualitativen Weiterentwicklung von Schutzkonzepten weiterentwickelt.

7. Wie wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen am Ort Schule gewährleistet?

Zu 7.: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie höchste Priorität. Schulen sollen sichere Orte des Lernens, der persönlichen Entwicklung und des respektvollen Miteinanders sein. Der Schutz vor Gewalt, sexualisierter Gewalt, Diskriminierung, Mobbing und anderen Formen von Grenzverletzungen ist daher eine zentrale Aufgabe schulischer Arbeit.

Zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen verfolgt der Senat einen umfassenden Ansatz aus Prävention, Beratung, Unterstützung und Intervention. Einen wesentlichen Baustein bilden die schulischen Kinder- und Jugendschutzkonzepte. Zur Unterstützung der Schulen wurde eine „Handreichung zur Erarbeitung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten an Berliner Schulen“ entwickelt, die allen öffentlichen Berliner Schulen seit Januar 2023 vorliegt. Darüber hinaus erhalten Schulen bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung ihrer Konzepte bedarfsgerechte Unterstützung durch Fachberatungsstellen und die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ).

Gewaltprävention ist zudem als übergreifendes Thema im Rahmenlehrplan Berlin-Brandenburg verankert. Der zugehörige Orientierungs- und Handlungsrahmen unterstützt Lehrkräfte und pädagogisches Personal bei der Umsetzung im Schulalltag. Seit 2019 sind schulische Krisenteams gesetzlich verankert. Sie unterstützen die Schulleitungen im Krisenmanagement und tragen zur Stärkung der Handlungssicherheit des schulischen Personals bei. Für Gewalt- und Krisenfälle stehen den Schulen zudem die Notfallpläne für Berliner Schulen zur Verfügung.

Ergänzt wird dies durch vielfältige Programme und Projekte zur Förderung einer von Respekt, Sicherheit und Demokratie geprägten Schulkultur. Hierzu zählen insbesondere das Landesprogramm „proRespekt – Gewaltfreie Schulen demokratisch gestalten“, das „Berliner Programm gegen Gewalt“ sowie die Präventionsangebote „LenaLove“ und „Trau Dich!“.

8. Welche Standards für Schutzkonzepte gelten an Berliner Schulen?

Zu 8.: Die Standards für Kinder- und Jugendschutzkonzepte an Berliner Schulen orientieren sich inhaltlich an den Kriterien der bundesweiten Initiative „Schule gegen sexualisierte Gewalt“ sowie an der in der Antwort zu Frage 7 genannten Berliner Handreichung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF).

9. Sind diese Standards adäquat zu den Anforderungen gemäß § 8a SGB VIII und dem AG KJHG (neu) an Einrichtungen der Jugendhilfe?

10. Falls die Standards unterschiedlich sind: Warum gelten am Ort Schule andere Anforderungen an Schutzkonzepte als in Einrichtungen der Jugendhilfe – obwohl es sich bei Schulen ebenfalls um öffentliche Einrichtungen handelt, in denen sich aufgrund der Schulpflicht viele Kinder und Jugendliche aufhalten?

Zu 9. und 10.: Analog zur Reform des SGB VIII wurde ebenfalls 2021 das SchulG geändert. In § 8 Abs. 2 SchulG wurde die Verpflichtung zur Erarbeitung von Schutzkonzepten an Schulen aufgenommen. Das SchulG hält ebenfalls im § 63 Abs. 2 fest, dass jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen verboten sind. Neben den bekannten gesetzlichen Regelungen gibt es im Land Berlin weitere flankierende und unterstützende Maßnahmen und Verfahren, z. B. den Handlungsleitfaden Kinderschutz - Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt, die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz) <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/>.

11. Sieht die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) angesichts der Tatsache, dass in Jugendeinrichtungen Schutzkonzepte nicht vorhanden waren, Handlungsbedarf bezogen auf den Ort Schule?

Zu 11.: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie höchste Priorität. Die Erkenntnisse aus allen Bereichen, in denen Kinder und Jugendliche betreut, begleitet und unterstützt werden, sind fortlaufend daraufhin zu prüfen, welche Schlussfolgerungen sich hieraus für die Weiterentwicklung von Präventions-, Schutz- und Unterstützungsstrukturen ziehen lassen.

Mit der schulgesetzlichen Verankerung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten, den Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Schulen sowie den bestehenden Präventions- und Interventionsstrukturen verfügt das Land Berlin bereits über wichtige Instrumente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen am Lernort Schule. Gleichwohl ist die Stärkung von Schutzstrukturen eine dauerhafte gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten und erfordert eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen.

12. Welche verpflichtenden Fortbildungen zum Thema Kinderschutz am Ort Schule gibt es für alle Personen, die am Ort Schule tätig sind?

Zu 12.: Für Lehrkräfte besteht gemäß § 67 Absatz 7 SchulG eine Fortbildungspflicht. Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes stehen den Schulen vielfältige Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere Workshops zu den einzelnen Bestandteilen eines schulischen Kinder- und Jugendschutzkonzeptes, die in modularisierter Form durch Fachberatungsstellen im Auftrag des Senats angeboten werden. Darüber hinaus unterstützen die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) die Schulen bei Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

13. Müssen alle erwachsenen Personen, die am Ort Schule tätig sind, regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse vorlegen? Wenn ja, in welchem zeitlichen Abstand? Wenn nein, wie wird anders sichergestellt, dass diese Personen nicht einschlägig vorbestraft sind?

Zu 13.: Für Lehrkräfte und Tarifbeschäftigte des weiteren pädagogischen Personals ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung an Schulen verpflichtend. Zur Umsetzung der Ganztagsangebote können neben tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch solche freier Träger eingesetzt werden. Bei Neueinstellung von sozialpädagogischen Fachkräften durch Träger der freien Jugendhilfe müssen diese vor Einsatz in der Schule ebenso ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses legt jede Fachkraft spätestens nach fünf Jahren erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor. Diese und weitere Regelungen sind für sozialpädagogische Fachkräfte in § 7 Abs. 8 Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch Träger der freien Jugendhilfe (SchulRV) sowie § 3 Abs. 9 der Rahmenvereinbarung über die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I (RV Sek I) zu finden. Entsprechende Regelungen finden sich für Schulen in freier Trägerschaft in der Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft (frSchulRV). Dort ist § 5 Abs. 4 frSchulRV einschlägig. Auch in den Rahmenvereinbarungen mit Musikschulen und Volkshochschulen bzw. mit Sportorganisationen zur Durchführung des Ganztagsbetriebs in der Sekundarstufe I finden sich entsprechende Regelungen. Auch in schulischen Programmen

mit Sportorganisationen müssen alle Übungsleitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

14. Wie wird der Kinderschutz an außerschulischen Lernorten wie z.B. Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen, Museen und anderen Orten sichergestellt?

Zu 14.: Außerschulische Lernorte und Bildungseinrichtungen mit kindernahen Angeboten sind an die Auflagen aus dem § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) „Antrag auf erweitertes Führungszeugnis“ gebunden, insbesondere wenn sie öffentliche Förderungen erhalten. Darüber hinaus werden diese Themen in der ressortübergreifenden Lenkungsgruppe Netzwerk Kinderschutz koordiniert und erörtert.

Berlin, den 19. Juni 2026

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie